

Ortsgemeinde Nachtsheim

Vorlage Nr. 079/034/2016

Beschlussvorlage

TOP	„Bebauungsplan zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - südlich der Bundesstraße B 410,, - Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses vom 16.10.2014, öffentlich bekannt gemacht am 31.10.2014, gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 32 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie § 124 GemO
------------	---

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Hans-Paul Wagner Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 02.12.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-47	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	14.12.2016	Entscheidung

Beschluss:

Der Beauftragte Gerd Heilmann beschließt gem. § 124 GemO anstelle des Ortsgemeinderates von der Aufstellung eines „Bebauungsplans zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung – südlich der Bundesstraße B 410“ Abstand zu nehmen, da ein bauleitplanerisches Erfordernis hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) derzeit nicht besteht und keine Gründe erkennbar sind, die eine solche Planung, über die Regelungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hinaus, rechtfertigen.

Daher hebt er den Beschluss vom 16.10.2014 hiermit auf.

Der von dem Aufhebungsbeschluss betroffene Geltungsbereich umfasst Teile der Fluren 2, 3, und 4 der Gemarkung Nachtsheim und ist im beigefügten, unmaßstäblich verkleinerten Lageplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Er wird begrenzt im

Norden: durch die Bauverbotszone der Bundesstraße B 410

Osten: durch die Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Luxem

Süden: durch die Bauverbotszone der Kreisstraße K 9

Westen: durch den Schutz- und Vorsorgeabstand von 1.000 m gem. dem Entwurf der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel zur Ortslage Nachtsheim

Der Aufhebungsbeschluss umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Nachtsheim:

Nördlicher Teil des Geltungsbereichs:

Flur 2

12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 (Weg), 20, 21 (Weg), 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 (Weg), 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 (Weg), 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 143, (Weg),
jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 2, 4 (Weg), 5, 65, 66, 67, 68, 69, 70,
72/1, 73, 74, 75 (Weg), 134, 135, 136, 137, 138, 138, 140, 141, 142, 144, (Weg),
jeweils teilweise die südlichen Teile der Flurstücke 3 (Weg), 6, 7 (Weg), 8, 9 (Weg), 11,
13 (Weg),

Flur 3

66, 67, 68, 69 (Weg), 71, 72, 73,
jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 41 (Weg), 46, 47, 48, 49, 50, 51, 63,
64, 65, 70 (Weg), 74, 76 (Weg)

Südlicher Teil des Geltungsbereichs:

Flur 3

79, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 121 (Weg), 123, 124, 126, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142 (Weg),
jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 77 (Weg), 78, 86 (Wiesbach), 107 (Weg), 115, 116 (Weg), 117, 120, 121 (Weg), 135 (Weg), 143, 144, 145, 146, 147 (Weg),

Flur 4

10 (Weg), 11 (Weg), 12, 13, 14/1, 16 (Weg), 17, 18, 19, 20, 21 (Weg), 28, 29, 30, 31, 33, 36,
jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 8, 24/2, 27, 34 (Weg), 35 (Weg), 47 (Weg)
jeweils teilweise die nördlichen Teile der Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung des Planaufstellungsbeschlusses entsprechend dem § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt zu machen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Nachtsheim hat in öffentlicher Sitzung am 16.10.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Gemarkungsbereich südlich der Bundesstraße B 410 beschlossen. Der Beschluss wurde im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel Ausgabe Nr. 44/2014 am 31.10.2014 öffentlich bekanntgegeben.

Seither ruht das Aufstellungsverfahren, ohne das eine Planung überhaupt begonnen wurde. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur zügigen Planung stellt sich die Frage, ob die Planung nunmehr zügig in Angriff genommen werden soll und ggfls. welche Gründe eine solche Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB weiter rechtfertigen. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist - gleiches gilt gem. § 1 Abs. 8 BauGB für die Änderung und Aufhebung. Gem. § 2a BauGB ist dem Entwurf des Bebauungsplanes eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Besteht kein städteplanerisches Erfordernis im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, besteht insoweit auch keine Rechtfertigung für eine Planung.
In diesem Falle wäre der am 31.10.2014 öffentlich bekanntgemachte Planaufstellungsbeschluss vom 16.10.2014 aufzuheben. Dies wäre öffentlich bekannt zu

machen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erkennen lässt, dass sie aufgrund der geltenden Veränderungssperre bis zur Planreife des „ins Auge gefassten“ Bebauungsplanes für den bekanntgegebenen, vorgesehenen Geltungsbereich keine Genehmigungen von Windenergie in Aussicht stellen kann!

Wird die Planung nicht zielgerichtet und zügig durchgeführt oder erst gar nicht zum Abschluss gebracht, könnten sich im Zusammenhang mit der erlassenen 1. Verlängerung der Veränderungssperre möglicherweise Schadenersatzansprüche ergeben.

Um Beratung und Entscheidung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Anlage der öffentlichen Bekanntmachung